



Landkreis Waldeck-Frankenberg

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 8.1 · Auf Lülingskreuz 60 · 34497 Korbach

**Büro für Freiraum- und
Landschaftsplanung
Postfach 1121**

34389 Grebenstein

EINGEGANGEN
15. März 2018

Hausadresse:
34497 Korbach
Auf Lülingskreuz 60

Auskunft erteilt:

Herr Graf

Fachdienst Landwirtschaft

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom
05.03.2018

Unser Zeichen
8.1 / 93 d 14 07 Gf

☎ (05631) 954-800
Durchwahl 954- 824

Korbach,
14. März 2018

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, Stadtteil Külte

Vorhabenbezogener B-Plan „Umnutzung Betriebsflächen Hortweg 38“

Verfahren gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Aussagen in der Begründung zur vorliegenden Bauleitplanung insbesondere im Kapitel 5 „Umweltbericht“ bedürfen unseres Erachtens teilweise einer Korrektur.

Begründung:

Im Kapitel 5.1, der Einleitung des Umweltberichts wird beschrieben, dass der betroffene Bereich länger ungenutzt sei. Das ist unzutreffend. Fakt ist, dass nach uns vorliegenden Unterlagen von dem 11.730 m² großen Geltungsbereich (Flurstück 80/42) der ca. 8.709 m² große Grünlandteil bis Ende 2017 landwirtschaftlich genutzt wurde. Lediglich die auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude wurden offenbar längere Zeit nicht mehr genutzt.

Die Aussage im Kapitel 5.1.1 des Umweltberichts, dass die Flächen des betroffenen Geltungsbereichs bis in die angrenzende Wiese hinein nahezu vollständig befestigt seien, ist ebenfalls unzutreffend.

Lediglich die Gebäude- u. Hoffläche mit einem Flächenanteil von ca. 2.196 m² im Geltungsbereich kann als befestigt bzw. als oberflächenversiegelt bezeichnet werden. Der restliche Flächenanteil von ca. 825 m² ist mit Sträuchern und Bäumen bestockt bzw. unversiegelt.

Ergänzend zur Aussage im Kapitel 5.1.1 des Umweltberichts merken wir an, dass es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, welcher Dienstleistungen im Garten- und Landschaftsbau anbietet, für welchen die vorliegende Bauleitplanung betrieben wird.

Die Aussage in Kapitel 5.1.2, dass keine landwirtschaftlichen Ertragsflächen umgewandelt werden, ist, wie bereits zuvor dargelegt, ebenfalls unzutreffend. Die Grünlandfläche wurde in der Vergangenheit stets nachhaltig landwirtschaftlich genutzt. Auf dieser wird eine Rundfahrt mittels Befestigung einer wassergebundenen Decke angelegt. Ob dieses eine Nutzungsänderung ohne wesentliche Eingriffe in die Natur darstellt, mag dahingestellt sein.

Die Aussage in Kapitel 5.2 ist insofern unzutreffend, da tatsächlich zusätzliche Flächen in Form des bisher genutzten Grünlandflächenanteils in Anspruch genommen werden.

Die verfahrensgegenständliche Bauleitplanung wird zum Verlust der betroffenen Grünlandnutzfläche führen.

Gegen diesen Bebauungsplan bestehen aus öffentlichen landwirtschaftlichen Gesichtspunkten dann keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird:

Im Kapitel 5.1 des Umweltberichtes wird beschrieben, dass der genannte Garten- und Landschaftsbaubetrieb ortsansässig in Kulte sei und dieser noch viele kleine, über das Ortsgebiet verteilte Betriebsstandorte nutze.

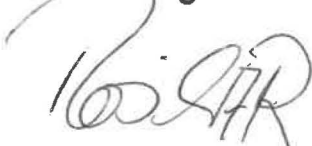
Die betriebene Nutzung dieser bisherigen Betriebsstandorte, deren Anzahl, Lage und Beschaffenheit wegen fehlender Angaben in dieser Bauleitplanung uns nicht bekannt sind, ist nach einem Betriebsumzug des genannten Garten- und Landschaftsbaubetriebs an den Hortweg 38 einzustellen, sofern sich diese im unbeplanten Außenbereich befinden. Außerdem sind diese, sofern erforderlich, zu rekultivieren, so dass auf diesen bei einer Lage im unbeplanten Außenbereich mindestens eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung möglich sein wird.

Begründung:

Unter dem Gesichtspunkt der Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen kann bei Beachtung und Umsetzung der zuvor genannten Voraussetzungen möglicherweise der Verlust der betroffenen Grünlandnutzfläche zumindest teilweise kompensiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



(Rösler)

8.1 B-Plan-Volkmarsen Kulte – Umnutzung Betriebsflächen Hortweg 38 (57-18)